

K u n d m a c h u n g

Über die Auflegung des Verzeichnisses zur Bildung der Geschworenen- und Schöffnenliste

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes, BGBl. Nr. 256/1990,
wird kundgemacht, dass in der Zeit vom (8 Tage) 16.04.2024 bis 23.04.2024
in der Gemeindkanzlei die Geschworenen- und Schöffnenliste zur allgemeinen
Einsicht aufgelegt ist.

Jedem eigenberechtigten Staatsbürger steht das Recht zu, innerhalb der
8-tägigen Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister
Einspruch zu erheben,

- 1) wenn eine Person, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffnen unfähig ist
(§ 2 des Geschworenen- und Schöffnenlistengesetzes) oder nicht dazu berufen
werden kann (§ 3 leg.cit.) in die Liste aufgenommen wurde,
- 2) wenn eine geschworenen- oder schöffnenfähige Person in die Liste nicht
aufgenommen wurde.

Während derselben Frist müssen auch die gesetzlichen Befreiungsgründe vom Amt
eines Geschworenen oder Schöffnen (§ 4 des Geschworenen- und
Schöffnenlistengesetzes) schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister geltend
gemacht werden.

Gemeindesiegel:

Göllersdorf am 15.04.2024

Der Bürgermeister Josef Reinwein

Angeschlagen am: 15.04.2024
Abgenommen am: 24.04.2024

